

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
Industrie- und Gewerbeaufsicht

Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 64
Telefax 041 228 61 70
iga@lu.ch
www.wira.lu.ch

 zertifiziertes Management-System
ISO 9001:2008 Reg. Nr. 14899

Merkblatt

Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden

Unternehmen aus den EU und EFTA-Staaten müssen ihre Arbeitnehmenden bis zum 90. Entsendetag pro Kalenderjahr melden. Ab dem 91. Tag ist eine Bewilligung nötig.

Meldebehörde

Meldebehörde für Einsätze im Kanton Luzern von max. 90 Kalendertagen pro Jahr ist die kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA). Spätestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten ist eine Meldung erforderlich. Das Online-Meldeformular und weitere Informationen zum Thema finden Sie unter http://www.wira.lu.ch/index/abteilungen/industrie_gewerbeaufsicht/personenfreizuegigkeit/meldeverfahren.htm

Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der ausländische Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmenden mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in schweizerischen Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind. In Branchen ohne allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge existieren zwar keine verbindlichen Mindestlöhne, stattdessen sind aber die orts- und branchenüblichen Schweizer Löhne einzuhalten.

Ansprechstelle

Nehmen Sie bei Fragen zum Thema Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden rechtzeitig mit uns Kontakt auf. Sie erreichen uns über Telefon 041 228 61 64 oder per Mail flam@lu.ch